

## VII. Auswärtiger Handel

### Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen. a) Die gesetzlichen Grundlagen der Handelsstatistik haben am 1. Oktober 1928 eine Neuordnung erfahren. An diesem Tage sind das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl., Teil 1, S. 111) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl., Teil 1, S. 293) in Kraft getreten. Durch die neuen gesetzlichen Vorschriften sind eine Reihe von Änderungen in dem Erhebungsverfahren der Handelsstatistik durchgeführt worden, die in der Hauptsache dazu bestimmt sind, die Wertangaben der eingeführten Waren durch den Importeur und der ausgeführten Waren durch den Exporteur sicherzustellen.

b) Bis zum 1. Oktober 1928 wurde die Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands auf Grund des Gesetzes betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109) sowie der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 9. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906, S. 137 ff.) erstellt. Hinzugekommen waren: die Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 nebst Ausführungsbestimmungen dazu (Reichsgesetzbl. S. 53 ff.), die im wesentlichen eine eingehendere Wertanmeldung als bisher vorschrieb, sowie die Verordnung über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr vom 15. Juli 1921, und die Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126). Die zuletzt genannte Verordnung, die die Wertanmeldung für alle eingeführten Waren vorschrieb, ist jedoch nur teilweise angewandt worden. Für einen Teil der Waren ist bis zum 1. Oktober 1928 trotz dieser Verordnung der Wert bei der Einfuhr geschätzt worden.

2. Geltungsgebiet. a) Das Geltungsgebiet der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Handelsstatistik umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Solange das Saargebiet der deutschen Zollhoheit entzogen ist, gilt es für die Statistik des Warenverkehrs als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend.

b) Bei Vergleichen mit der Vorkriegszeit ist zu berücksichtigen, daß das Geltungsgebiet der Handelsstatistik gegenüber der Vorkriegszeit nicht nur durch die Gebietsabtretungen des Friedensvertrages von Versailles und durch das vorübergehende Ausscheiden des Saargebiets verkleinert ist, sondern daß vor dem Kriege auch Luxemburg, das mit dem Deutschen Reich durch Zollunion verbunden war, in das Geltungsgebiet der Handelsstatistik einbezogen war.

3. Gesamteigenhandel und Spezialhandel. In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der auswärtige Handel als Spezialhandel dargestellt, nur in den Übersichten 1 und 5 wird neben dem Spezialhandel auch der Gesamteigenhandel gebracht.

#### Der Gesamteigenhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen, [Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.], zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt);

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, von Niederlagen [Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.], nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt).

#### Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Niederlagen (Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.), die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung in den Zollausschlüssen) für inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbräuche, die Verbringung von ausländischen Waren als Schiffsbedarf für ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschl. der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Spielkarten, Tabak, Wein, Zucker, Zündwaren usw.), die Ausfuhr nach Veredelung für inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen hergestellten Waren.

Der Unterschied zwischen dem Gesamteigenhandel und dem Spezialhandel ist also erheblich. Er bezieht sich in der Hauptsache auf die verschiedene Behandlung des Veredelungsverkehrs und des Niederlageverkehrs. Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel in der Einfuhr diejenigen Waren, die für Rechnung eines Ausländers zur Veredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Veredelung für Rechnung eines Ausländers ausgeführt sind, sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren. Hinsichtlich des Niederlageverkehrs enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der auf Niederlagen gegangenen Waren, der von den Niederlagen entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr oder zum Verbrauch in den Zollausschlüssen gebracht worden ist, dagegen sind diejenigen Waren, die auf Niederlage eingeführt worden sind und dort noch lagern oder wieder ausgeführt worden sind, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Ausfuhr von Niederlagen.

4. Reparationssachlieferungen. In den nachfolgenden Übersichten sind in den Ausfuhrzahlen vom Jahre 1925 ab, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, die Reparationssachlieferungen einbezogen. Diejenigen Waren und Länder, bei denen Reparationssachlieferungen in Frage kommen, sind durch einen Stern gekennzeichnet. Um eine Berechnung der Ausfuhr auch ohne Reparationssachlieferungen zu ermöglichen, sind die Reparationssachlieferungen noch in besonderen Übersichten dargestellt worden.

5. Bezeichnung der Waren. Die Bezeichnung der Waren erfolgt in Anlehnung an das Internationale Warenverzeichnis (Brüsseler Übereinkunft vom 31. Dezember 1913, Reichszentralbl. 1920, S. 1684 ff.). Die einzelnen Positionen des Internationalen Warenverzeichnisses stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar.